

Gesetz vom, mit dem das Bgld. Verlautbarungsgesetz 2015 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Verlautbarungsgesetz 2015 - Bgld. VerlautG 2015, LGBl. Nr. 65/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 5 folgender Abschnitt eingefügt:

**„Ia. Abschnitt
Verordnungsblätter der Bezirkshauptmannschaften**

§ 5a Verlautbarungen der Bezirkshauptmannschaften “

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit die Gesetze nicht anderes oder ausschließlich die ortsübliche Kundmachung anordnen, sind Verordnungen sonstiger Landesbehörden jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen. Ihre Rechtswirksamkeit beginnt, wenn in den Verordnungen oder verfassungsmäßig nicht anderes bestimmt ist, mit dem auf den Ablauf dieses Kundmachungszeitraums folgenden Tag. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie etwa bei Gefahr im Verzug, kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits vor diesem Zeitpunkt beginnt, frühestens jedoch mit Ablauf des ersten Kundmachungstags. Die Rechtswirksamkeit von Verordnungen erstreckt sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auf den gesamten Zuständigkeitsbereich der Behörde.“

3. In § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler“ durch die Wortfolge „das für das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Bundeskanzlerin oder vom Bundeskanzler“ durch die Wortfolge „dem für das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zuständigen Mitglied der Bundesregierung“ ersetzt.

5. Nach § 5 wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„Ia. Abschnitt
Verordnungsblätter der Bezirkshauptmannschaften**

§ 5a

Verlautbarungen der Bezirkshauptmannschaften

(1) Jede Bezirkshauptmannschaft gibt ein Verordnungsblatt heraus, das die Bezeichnung „Verordnungsblatt der“ und den Namen der jeweiligen Behörde trägt. Soweit die Gesetze nicht anderes oder ausschließlich die ortsübliche Kundmachung anordnen, sind Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft jedenfalls im Verordnungsblatt der jeweiligen Behörde kundzumachen.

(2) Verlautbarungen der Bezirkshauptmannschaften im Verordnungsblatt sind nach dem Jahr ihres Erscheinens fortlaufend zu nummerieren. Jede Nummer hat den Tag ihrer Herausgabe, das ist der Tag der Freigabe zur Abfrage im Sinne des § 5 Abs. 3, zu enthalten. Die §§ 3 bis 5, 9 und 10 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Landesgesetzblatts das Verordnungsblatt der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft und anstelle der Landesregierung die jeweilige Bezirkshauptmannschaft tritt.

(3) Der Text geltender Verordnungen ist bei der Bezirkshauptmannschaft zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden bereitzuhalten. Jede Person hat das Recht, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken zu verlangen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Organe der Gemeinden und der Städte mit eigenem Statut.“

6. In § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Verlautbarungen in den Verordnungsblättern der Bezirkshauptmannschaften gemäß § 5a gelten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, für das Gebiet des jeweiligen politischen Bezirkes, dh. für den gesamten Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft.“

7. In § 12 Abs. 1 wird nach dem Wort „Landesgesetzblatt“ die Wortfolge „, Verordnungsblätter der Bezirkshauptmannschaften“ eingefügt.

8. In § 12 Abs. 3 wird nach dem Wort „Landesgesetzblatt“ die Wortfolge „, Verordnungsblätter der Bezirkshauptmannschaften“ und nach dem Wort „Landesgesetzblatts“ die Wortfolge „, Verordnungsblätter der Bezirkshauptmannschaften“ eingefügt.

9. In § 13 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Verlautbarungsfehler im Sinne des Abs. 3 in den Verordnungsblättern der Bezirkshauptmannschaften sind mit Kundmachung der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes zu berichtigen.“

10. In § 15 Abs. 1 wird nach dem Wort „Landesgesetzblatt“ die Wortfolge „, Verordnungsblätter der Bezirkshauptmannschaften“ eingefügt.

11. Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, Ia. Abschnitt, §§ 11, 12 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 2a sowie § 15 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die Kundmachungen der Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland erfolgen derzeit - sofern keine besonderen Kundmachungsregelungen im jeweiligen Materiengesetz bestehen - zu einem wesentlichen Teil durch Anschlag an der Amtstafel der Behörden und zusätzlich durch Übermittlung an die von der Verordnung potentiell betroffenen Stellen und Personen. Teilweise werden die Verordnungen - informativ - auf der Website der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft veröffentlicht.

Deshalb gibt es aktuell keine zentrale Stelle, an der alle in Geltung stehenden Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften abgerufen und eingesehen werden können. Das Erfordernis einer gesammelten und schnellen Auffindbarkeit von Rechtsvorschriften, insbesondere von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften, hat sich auch im Zuge der Corona-Pandemie auf Grund der Notwendigkeit der Setzung unterschiedlicher einzelner Maßnahmen auf regionaler Ebene gezeigt.

Ziel und Inhalt:

Mit 1. Jänner 2023 soll die authentische elektronische Kundmachung von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften (nicht jedoch der Städte mit eigenem Statut) im Rechtsinformationssystem des Bundes auch im Burgenland eingeführt werden; derzeit erfolgt diese bereits in Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich. Der Bund unterstützt diese Vorgangsweise. Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen liegen sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten des Landes bereits vor.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass künftig die Verlautbarung elektronisch im Rahmen des RIS erfolgt, und trifft die erforderlichen Begleitregelungen. In Zukunft soll für jede Bezirkshauptmannschaft innerhalb des RIS ein eigenes Verordnungsblatt bestehen, in dem von der Bezirkshauptmannschaft selbstständig die Verlautbarung von Verordnungen vorgenommen und authentisch durchgeführt werden kann. Durch diese Erweiterung des RIS wird auf ein erprobtes und bewährtes System der Kundmachung von Rechtsvorschriften zurückgegriffen, welches Normadressatinnen und Normadressaten die Möglichkeit bietet, einfach und kostengünstig Kenntnis von den sie betreffenden Rechtsvorschriften zu erlangen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Nutzung des RIS entstehen dem Land keine Kosten: Der Bund stellt dem Land und den Bezirkshauptmannschaften eine von ihm vorbereitete Applikation sowie die für die Einbringung sonst erforderlichen technischen Hilfsmittel zur Verfügung und trägt die Kosten der Adaptierung und Wartung. Der Bund hat den Ländern gegenüber ausdrücklich klargestellt, dass die Länder für die rechtlich verbindliche Kundmachung des von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften im RIS kein Entgelt zu zahlen haben.

Mit gewissen Mehrkosten wegen der Einschulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften ist zu rechnen. Von Seiten des Bundes sollten keine Kosten weiterverrechnet werden, sodass lediglich der Mehraufwand im Vergleich zur bisher erfolgenden Kundmachung auf der Amtstafel oder Homepage der Bezirkshauptmannschaft zu berücksichtigen ist.

Pro Bezirkshauptmannschaft ist - nach erfolgreicher Einschulung - von keinem signifikanten zusätzlichen Personalaufwand auszugehen, da die Verlautbarung von insgesamt ca. 30 Verordnungen pro Jahr im gesamten Burgenland bereits jetzt einen Teil der Aufgaben der Bezirkshauptmannschaften darstellt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist im Zusammenhang mit der authentischen Kundmachung von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften im Rahmen des RIS zwar vorgesehen; eine Zustimmungspflicht im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist damit aber wegen der spezielleren verfassungsrechtlichen Grundlage des Art. 15 Abs. 7 B-VG nicht verbunden.

Der Gesetzesentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Erläuterungen

Allgemeines:

Durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 wurde mit Neufassung des Art. 15 Abs. 7 B-VG eine bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung zur authentischen Kundmachung der Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden im Rechtsinformationssystem des Bundes geschaffen. Auf Basis dieser neu eröffneten Möglichkeit sollen künftig Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften authentisch im Rechtsinformationssystem des Bundes kundgemacht werden.

Zu diesem Zweck soll jeweils ein eigenes Verordnungsblatt der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft geschaffen werden, in das die Verordnungen von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft eingespeist werden können.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Bestimmungen über das Verordnungsblatt der Bezirkshauptmannschaft werden in einem eigenen Abschnitt vor den Bestimmungen über das Landesamtsblatt eingefügt.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

§ 2 Abs. 3 enthält eine subsidiäre allgemeine Regelung für die Kundmachung von Verordnungen für Landesbehörden für sonstige Landesbehörden, also für andere Behörden als die Bezirkshauptmannschaften.

Da eine authentische Kundmachung im RIS für sonstige Landesbehörden aus technischer Sicht (noch) nicht gewährleistet werden kann, und zwischenzeitlich keine besonderen Neuregelungen geschaffen werden sollen, übernimmt **Abs. 3** die bisher für alle Landesbehörden (außer der Landesregierung und dem Landeshauptmann) einheitliche Vorschrift, dass deren Verordnungen weiterhin an der jeweiligen Amtstafel anzubringen sind; dies gilt jedoch - ebenso wie bisher - nur dann, wenn der Materiengesetzgeber nichts anderes anordnet.

Zu Z 3 und 4 (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1)

Seit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, wird das RIS nicht mehr unter der Verantwortung des Bundeskanzlers bzw. der Bundeskanzlerin, sondern (gegenwärtig) der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Finanzen geführt. Diesem Umstand soll durch eine offenere Formulierung im Bgld. Verlautbarungsgesetz 2015 Rechnung getragen werden.

Zu Z 5 bis 8 (§ 5a):

Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften sollen grundsätzlich nunmehr einheitlich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) authentisch kundgemacht werden. Dabei haben die Bezirkshauptmannschaften die zu verlautbarenden Verordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) elektronisch kundzumachen, zumal die Kundmachung den abschließenden Teil des Normerzeugungsverfahrens darstellt. Die Verordnungen können sodann unter der Adresse „www.ris.bka.gv.at“ von jeder Person jederzeit und ohne Identitätsnachweis abgefragt und unentgeltlich bezogen werden.

Die Regelung der Kundmachung von Verordnungen obliegt primär dem Materien- und nur subsidiär dem Organisationsgesetzgeber (vgl. VfSlg. 10.911/1986). Es ist daher ein Gesetzesvorbehalt erforderlich, der insbesondere sicherstellt, dass in mittelbarer Bundesverwaltung erlassene Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden nur dann im Landesgesetzblatt kundzumachen sind, wenn der Bundes(materien)gesetzgeber nicht anderes vorsieht.

Die vorgeschlagene Bestimmung zur Kundmachung der Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) soll sowohl für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, der Sicherheitsverwaltung als auch für den Bereich der Landesverwaltung anwendbar sein und lediglich subsidiär gelten. Eine Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) soll daher immer dann erfolgen, wenn im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, der Sicherheitsverwaltung und der Landesverwaltung keine materienspezifischen besonderen Kundmachungsregelungen für die Kundmachung von Verordnungen bestehen (vgl. etwa § 44 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960: Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen). Sieht eine Kundmachungsvorschrift die Kundmachung „in geeigneter Weise“ oder dergleichen vor (vgl. etwa § 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, § 36 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 206/2021), so kann die Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

erfolgen, wenn diese Form der Kundmachung im konkreten Einzelfall die materiengesetzlich geforderte Eignung aufweist.

Bestehen ausdrücklich subsidiäre materielle Kundmachungsregelungen (zB § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2022) soll die vorgeschlagene Bestimmung diesen vorgehen und Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften sollen diesfalls zwingend im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht werden.

Die Kundmachung der Verordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) soll analog zum Bundes- und Landesgesetzblatt im Verordnungsblatt der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft als Kundmachungsorgan erfolgen, um eine zitierfähige Nummer der Verordnungen zu erlangen.

Die Dokumente, die eine zu verlautbarende Verordnung enthalten, haben ein Format aufzuweisen, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie sind in einem zuverlässigen Prozess zu erzeugen und mit einer elektronischen Signatur zu versehen. Die Dokumente dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

Die **Abs. 1 bis 3** des neugestalteten § 5a beziehen sich auf die Bezirkshauptmannschaften und enthalten die wesentlichen Vorgaben für die Kundmachung von deren Verordnungen im Rahmen des RIS.

Für die authentische Kundmachung im RIS ist es zweckmäßig, dass die Bezirkshauptmannschaften ein eigenes elektronisches Kundmachungsorgan - vergleichbar dem Bundesgesetzblatt oder dem Landesgesetzblatt - herausgeben (**Abs. 1**). Für die Vorgangsweise bei der elektronischen Kundmachung an sich, den Zugang zum Verordnungsblatt der Bezirkshauptmannschaft und die Sicherung der Authentizität und Integrität der kundgemachten Dokumente kann eine sinngemäße Anwendbarkeit der §§ 3 bis 5 für das Landesgesetzblatt und die darin zu veröffentlichenden Dokumente angeordnet werden (**Abs. 2**). Eine sinngemäße Anwendbarkeit der das Landesgesetzblatt betreffenden Bestimmungen soll weiterhin auch für besondere Formen der Verlautbarung von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften und sonstiger Landesbehörden gelten, die einerseits wegen der Art der zu verlautbarenden Dokumente und andererseits in außerordentlichen Krisenzeiten notwendig sein können. Die Formulierung dieses Verweises bezieht auch § 10 betreffend Pläne und andere umfangreiche oder technisch anspruchsvoll zu implementierende Verordnungbestandteile ausdrücklich mit ein (**Abs. 2**).

Abs. 3 soll den Zugang zu den Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften insbesondere für jene Personen gewährleisten, die nicht über die Möglichkeit verfügen, die kundgemachten Verordnungen über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) abzufragen. Solange - vor allem auch bereits vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erlassene - Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften nicht in lückenloser Weise in ihrer geltenden Fassung aus dem RIS abgerufen werden können, sollen auch die Bezirkshauptmannschaften weiterhin verpflichtet werden, den Text geltender Verordnungen zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden bereitzuhalten. Es wurde der ergänzende Hinweis eingefügt, dass ein Recht besteht, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken zu verlangen.

Die neuen Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften gelten nicht für die Organe der Gemeinde und der Städte mit eigenem Statut, was sich bereits aus der Liste der im Landesgesetzblatt kundzumachenden Verlautbarungen iVm § 5a ergibt.

Eine Implementierung der Nutzbarkeit des RIS für die Kundmachung auch dieser Behörden in der Bgld. Gemeindeordnung 2003 und den Stadtstatuten von Eisenstadt und Rust wird vorgenommen werden, sobald das Vorliegen der technischen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür konkret absehbar ist und die Gemeinden darauf ausreichend vorbereitet sind.

Abs. 4 stellt klar, dass - so wie bisher - die Kundmachungsregelungen nicht für Verordnungen von Organen der Gemeinden und der Städte gelten.

Zu Z 9 (§ 11):

Hier wird im allgemeinen Teil des Gesetzes, der für alle Arten der Verlautbarungen gilt, festgelegt, dass der räumliche Geltungsbereich von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften sich mangels abweichender Festlegung in Gesetz oder Verordnung auf den politischen Bezirk, dh. den gesamten Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaft bezieht.

Zu Z 10 (§ 12):

Die Bestimmungen über den zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften werden ausdrücklich - und nicht bloß durch Verweis - festgelegt.

Zu Z 11 (§ 13 Abs. 2a):

Die Berichtigung von Verlautbarungen im Verordnungsblatt der Bezirkshauptmannschaft obliegt ebenfalls der Behördenleiterin bzw. dem Behördenleiter.

Zu Z 12 (§ 15):

Auch in der Strafbestimmung wird aus systematischen Gründen das Verordnungsblatt der Bezirkshauptmannschaft ergänzt.

Zu Z 13 (§ 16):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2023.